

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION
vom 1. Februar 1971
über einen Beratenden Ausschuß für Fette

(71/90/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —
 gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
 in Erwägung nachstehender Gründe :
 Durch Beschuß vom 9. Juni 1967 hat die Kommission einen Beratenden Ausschuß für Fette eingesetzt (¹).
 Nach der bisherigen Erfahrung erscheint es notwendig, insbesondere die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des genannten Ausschusses zu ändern —

die mit der Durchführung der Verordnungen des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Fette und insbesondere mit den Maßnahmen zusammenhängen, die die Kommission im Rahmen dieser Verordnungen zu treffen hat.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses kann, insbesondere auf Antrag einer der vertretenen Wirtschaftsgruppen, der Kommission empfehlen, den Ausschuß oder die Fachgruppen zu einer in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Frage zu hören, falls sie nicht zur Stellungnahme aufgefordert worden sind.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFAßT :

Artikel 3

- Artikel 1*
- (1) Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß für Fette eingerichtet, nachstehend „Ausschuß“ genannt.
- (2) Der Ausschuß setzt sich aus den folgenden, aus Mitgliedern des Ausschusses bestehenden, zwei Fachgruppen zusammen :
- Fachgruppe „Oliven und Folgeerzeugnisse“,
 - Fachgruppe „Ölsaaten und ölhältige Früchte und Folgeerzeugnisse“.
- (3) In dem Ausschuß sind folgende Wirtschaftsgruppen vertreten : die landwirtschaftlichen Erzeuger, die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die betroffenen Industriezweige, der Agrar- und Nahrungsmitthandel, die Arbeitnehmer der Landwirtschaft und der betroffenen Industriezweige sowie die Verbraucher.

Artikel 2

- (1) Der Ausschuß und beide Fachgruppen können von der Kommission zu allen Fragen gehört werden,

- Artikel 3*
- (1) Der Ausschuß besteht aus zweiundvierzig Mitgliedern.
- (2) Die Sitze verteilen sich wie folgt :
- a) Fachgruppe „Oliven und Folgeerzeugnisse“ :
- fünf auf die Erzeuger von Oliven und Olivenöl,
 - drei auf die Genossenschaften für Olivenöl,
 - zwei auf die Herstellerbetriebe für Olivenöl,
 - einer auf den Olivenölhandel,
 - drei auf die Arbeitnehmer der Land- und Ernährungswirtschaft,
 - einer auf die Verbraucher ;
- b) Fachgruppe „Ölsaaten und ölhältige Früchte und Folgeerzeugnisse“ :
- neun auf die Erzeuger von Ölsaaten,
 - vier auf die Genossenschaften für Ölsaaten,
 - acht auf die Landwirtschafts- und Ernährungsindustrie und sonstige Industriezweige, davon :

⁽¹⁾ ABl. Nr. 119 vom 20. 6. 1967, S. 2343/67.

- drei auf die Herstellerbetriebe anderer Öle als Olivenöl,
- zwei auf die Margarineindustrie,
- einer auf die Speiseöl verwertende Industrie,
- einer auf die Öle für technische Zwecke verwertende Industrie,
- einer auf die Ölkuchen verwertende Industrie,
- zwei auf den Ölsaatenhandel,
- zwei auf die Arbeitnehmer der Land- und Ernährungswirtschaft,
- zwei auf die Verbraucher.

Artikel 4

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission auf Vorschlag derjenigen auf Gemeinschaftsebene zusammengeschlossenen Berufs- oder Verbraucherverbände ernannt, die für die in Artikel 1 Absatz 3 erwähnten, mit der gemeinsamen Marktorganisation für Fette zusammenhängenden Wirtschaftsgruppen am repräsentativsten sind.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf drei Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Ihre Tätigkeit ist unentgeltlich.

Nach Ablauf der drei Jahre üben die Mitglieder des Ausschusses ihre Tätigkeit bis zu ihrer Ersetzung oder ihrer Wiederernennung weiter aus.

Im Todesfall oder bei freiwilligem Rücktritt bzw. bei Beendigung der Zugehörigkeit zu dem von ihm vertretenen Verband wird ein Ausschußmitglied für den Rest seiner Amtszeit nach dem Verfahren gemäß Absatz 1 ersetzt.

(3) Die Liste der Mitglieder und die Angabe ihrer Zugehörigkeit zu einer der Fachgruppen wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

Der Ausschuß wählt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren.

Der Vorsitz der beiden Fachgruppen wird vom Vorsitzenden des Ausschusses wahrgenommen. Für jede Fachgruppe wird ein stellvertretender Vorsitzender gewählt.

Mit gleicher Mehrheit kann der Ausschuß dem Präsidium weitere Mitglieder beiordnen. In diesem Fall umfaßt das Präsidium außer dem Vorsitzenden höchstens einen Vertreter für jede im Ausschuß vertretene Wirtschaftsgruppe. Dem Präsidium obliegen Vorbereitung und Organisation der Arbeiten des Ausschusses.

Artikel 6

Auf Antrag einer der vertretenen Wirtschaftsgruppen kann der Vorsitzende einen Vertreter des für diese Wirtschaftsgruppe zuständigen Dachverbandes zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses oder seiner Fachgruppen einladen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er ferner jede Person, die für eine auf der Tagesordnung stehende Frage besonders kompetent ist, als Sachverständigen zur Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses und seiner Fachgruppen einladen. Die Sachverständigen nehmen an den Beratungen des Ausschusses und seiner Fachgruppen nur teil, solange die Frage behandelt wird, zu deren Besprechung sie herangezogen worden sind.

Artikel 7

Der Ausschuß kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden.

Artikel 8

(1) Der Ausschuß und seine Fachgruppen treten nach Einberufung durch die Kommission an deren Sitz zusammen. Das Präsidium tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Kommission zusammen.

(2) Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses, seiner Fachgruppen, seines Präsidiums und seiner Arbeitsgruppen teil.

(3) Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses, seiner Fachgruppen, seines Präsidiums und seiner Arbeitsgruppen werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 9

Gegenstand der Beratungen des Ausschusses und seiner Fachgruppen sind die von der Kommission angeforderten Stellungnahmen. Eine Abstimmung hierüber findet nicht statt.

Die Kommission kann bei der Aufforderung zur Stellungnahme des Ausschusses oder seiner Fachgruppen eine Frist setzen, innerhalb welcher die Stellungnahme abzugeben ist.

Die Standpunkte der vertretenen Wirtschaftsgruppen werden in einem Sitzungsbericht niedergelegt, der der Kommission vorgelegt wird.

Kommen im Ausschuß oder in seinen Fachgruppen einstimmige Stellungnahmen zustande, so ziehen

diese gemeinsame Schlußfolgerungen, die dem Sitzungsbericht beigefügt werden.

Die Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses und seiner Fachgruppen werden dem Rat oder dem Verwaltungsausschuß auf deren Antrag von der Kommission mitgeteilt.

Artikel 10

Unbeschadet Artikel 214 des Vertrages dürfen die Mitglieder des Ausschusses Auskünfte, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß oder in den Fachgruppen Kenntnis erlangt haben, nicht preisgeben, falls die Kommission diese darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme Fragen vertraulichen Charakters berührt.

In diesem Fall nehmen an den Sitzungen nur die Mitglieder des Ausschusses und die Vertreter der Dienststellen der Kommission teil.

Artikel 11

Dieser Beschuß kann von der Kommission auf Grund der gewonnenen Erfahrungen geändert werden.

Artikel 12

Der Beschuß der Kommission vom 9. Juni 1967 über die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Fette wird aufgehoben.

Brüssel, den 1. Februar 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI